

GROSS-
KOMMENTAR
Akt G

3. Auflage

II

Aktiengesetz

Großkommentar

früher bearbeitet von

W. Gadow †, Dr. E. Heinichen †, Dr. Eberhard Schmidt, Dr. W. Schmidt †, Dr. O. Weipert †
Dr. Robert Fischer, Präsident des Bundesgerichtshofes

Dritte, neu bearbeitete Auflage

von

Dr. Carl Hans Barz
Rechtsanwalt in Frankfurt/M.

Dr. Ulrich Klug
Professor a. d. Universität Köln

Dr. Joachim Meyer-Landrut
Rechtsanwalt in Düsseldorf

Dr. Herbert Wiedemann
Professor a. d. Universität Köln

Dr. Dr. Herbert Bröner
Wirtschaftsprüfer in Berlin

Dr. Konrad Mellerowicz
Professor a. d. Technischen Universität Berlin

Dr. Wolfgang Schilling
Rechtsanwalt in Mannheim
Professor a. d. Universität Heidelberg

Dr. Hans Würdinger
Professor a. d. Universität Hamburg

ZWEITER BAND

§§ 148—178

Bearbeiter:

§§ 148—160: Mellerowicz

§§ 161—178: Bröner



Berlin 1970

Walter de Gruyter & Co.

Großkommentare der Praxis



Archiv-Nr. 22 33 70

Satz und Druck: Walter de Gruyter & Co., Berlin 90

Alle Rechte, einschließlich des Rechts der Herstellung von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

Abkürzungsverzeichnis

Die Abkürzungen folgen Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Auflage, Verlag Walter de Gruyter, Berlin 1968. Hier werden nur dort nicht aufgeführte Abkürzungen wiedergegeben.

AfA	Absetzung für Abnutzung
AfaA	Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung
Baumbach-Hueck	Aktiengesetz, Kurzkomentar, 13. Aufl. 1968 von Alfred und Götz Hueck unter Mitarbeit von Joachim Schulze
BP	Betriebsprüfung
BWM	Bundeswirtschaftsminister
EHG	Entwicklungshilfegesetz
Einl.	Einleitung
Erl.	Erläuterungen
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herg. von Walter Erman, 4. Aufl. 1967
Fachnachrichten	Fachnachrichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
FinMin	Finanzminister
Fn., Fußn.	Fußnote
G + V	Gewinn- und Verlustrechnung
HFA	Hauptfachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer
Hrsg.	Herausgeber
HV	Hauptversammlung
HWdB	Handwörterbuch der Betriebswirtschaft
LAVA	Lastenausgleichsabgabe — Vermögensabgabe
OFD	Oberfinanzdirektion
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkomentar, 28. Aufl. 1969
phG	persönlich haftender Gesellschafter
Pos.	Position
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
RdF	Reichsminister der Finanzen
RE	Regierungsentwurf eines Aktiengesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, Bonn 1960
RefE	Referentenentwurf eines Aktiengesetzes 1958
RfVA	Rücklage für Lastenausgleichs-Vermögensabgabe
Rn	Randnote, Randnummer
StWK	Steuer- und Wirtschafts-Kurzpost
UEC	Union Européenne des Experts Comptables, Economiques et Financiers
TZ, Tz.	Textziffer
WP	Wirtschaftsprüfer
WPH	Wirtschaftsprüferhandbuch, Düsseldorf 1968
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

Inhaltsverzeichnis

zum II. Band

Abkürzungsverzeichnis	Seite VII
---------------------------------	--------------

Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz)

Erstes Buch. Aktiengesellschaft

Fünfter Teil. Rechnungslegung. Gewinnverwendung §§ 148—178	1—707
Erster Abschnitt. Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts §§ 148—161	9—536
Zweiter Abschnitt. Prüfung des Jahresabschlusses. . . . §§ 162—171	537—674
Erster Unterabschnitt: Prüfung durch Abschlußprüfer . §§ 162—169	537—660
Zweiter Unterabschnitt: Prüfung durch den Aufsichtsrat §§ 170—171	660—674
Dritter Abschnitt. Feststellung des Jahresabschlusses. Ge- winnverwendung §§ 172—176	675—698
Erster Unterabschnitt: Feststellung des Jahresabschlusses §§ 172—173	675—683
Zweiter Unterabschnitt: Gewinnverwendung § 174	683—688
Dritter Unterabschnitt: Ordentliche Hauptversammlung §§ 175—176	688—698
Vierter Abschnitt. Bekanntmachung des Jahresabschlusses §§ 177—178	699—707
Alphabetisches Sachregister	709—730

Fünfter Teil

Rechnungslegung . Gewinnverwendung

Literatur

Allgemein

- Adler-Düring-Schmaltz
Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Bd. I, 4. Aufl. Stuttgart 1968
- Brönnner, H.
Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht, 7. Aufl. Stuttgart 1968
- Eckardt, H.
Die Substanzerhaltung industrieller Betriebe, Köln und Opladen 1963
- Gehring, G.
Rücklagen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzung, Diss. Frankfurt/M. 1959 (Masch)
- Godin-Wilhelmi
Aktiengesetz vom 6. 9. 1965, 3. Aufl. Berlin 1967
- Harder, U.
Bilanzpolitik — Wesen und Methoden der taktischen Beeinflussung von handels- und steuerrechtlichen Jahresabschlüssen, Wiesbaden 1962
- Hartmann, B.
Das Kapital in der Betriebswirtschaft, Meisenheim/Glan 1957
- Hax, K.
Die Betriebsunterbrechungsversicherung, Köln und Opladen 1949
- Heinen, E.
Handelsbilanzen, Wiesbaden 1960
- Institut der Wirtschaftsprüfer (Hrsg.)
Die Fachgutachten und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer auf dem Gebiete der Rechnungslegung und Prüfung, Düsseldorf 1956
- Lehmann, K. H.
Aktienrechtsreform 1965, Mondorf 1965
- Mellerowicz, K.
Kosten und Kostenrechnung, Bd. I und II, Teil 1 u. 2. 4. Aufl. Berlin 1963 bis 1968
- Mellerowicz, K.
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bd. I—IV, 12. Aufl. Berlin 1964—1968
- Möhring-Schwartz-Rowedder-Haberlandt
Unternehmenspolitik, Bd. I—III, 2. Aufl. Freiburg 1965
- Obermüller-Werner-Winden
Die Aktiengesellschaft und ihre Satzung, 2. Aufl. Berlin 1966
- Proksch, O.
Aktiengesetz 1965, Stuttgart 1965
- Saage, G.
Die Praxis der Innenrevision, Wiesbaden 1959
- Schlegelberger-Quassowski, u. a.
Die stillen Reserven im Rahmen der aktienrechtlichen Pflichtprüfung, Köln und Opladen 1959
- Schmalenbach, E.
Aktiengesetz (Kommentar), 2. Aufl. Berlin 1937
- Schmalenbach, E.
Die Aktiengesellschaft, 7. Aufl. Köln und Opladen 1950
- Schmidt, F.
Dynamische Bilanz, Leipzig 1939; 13. Aufl. bearb. v. R. Bauer, Köln und Opladen 1962
- Strauß, W.
Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl. Wiesbaden 1951
- Vallentin
Grundlagen und Aufgaben der Aktienrechtsreform, Tübingen 1960
- Viel, J.
Das Aktienwesen, Frankfurt 1963
- Walb, E.
Betriebsanalyse, Zürich 1950
- Wall, F.
Finanzwirtschaftliche Bilanz, 2. Aufl. Duisburg 1948
- Würdinger
Grundsätzliche Erwägungen zur Handels- und Steuerbilanz, Stuttgart 1952
- Wysocki, K. v.
Aktien- und Konzernrecht, 2. Aufl. Karlsruhe 1966
- Zeiss
Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, Berlin und Frankfurt/M. 1967
- Festschrift
Das Aktiengesetz 1965, Stuttgart 1966
- Herbert Rättsch
Wirtschaft und Wirtschaftsprüfung, hrsg. von Mellerowicz und Bankmann, Stuttgart 1966
- Entwurf eines Aktiengesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz nebst Begründung, Bonn 1960
- Kropff, B.
Textausgabe des Aktiengesetzes vom 6. 9. 1965 und des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. 9. 1965 mit Begründung des Regierungsentwurfs, Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Verweisungen und Sachverzeichnis, Düsseldorf 1965
- WP-Handbuch 1968, Düsseldorf 1968.

Vorbemerkungen

- Barz, AG 1966, 39: Die durch die Aktienrechtsreform 1965 veranlaßten Satzungsänderungen (Hauptversammlung, Jahresabschluß, Gewinnverwendung); dazu auch: Eckardt, NJW 1967, 369
- Döllerer, BB 1965, 1405: Rechnungslegung nach neuem AktG und Auswirkungen auf das Steuerrecht
- Döllerer, BB 1966, 629 / Eßer, AG 1966, 24; AG 1965, 360 / Geßler, AG 1965, 343; DB 1966, 215; RPfl. 1966, 1 / Hornef, BB 1966, 505
- Eckardt, BFuP 1963, 581: Die Rücklage für Preissteigerungen als Mittel der Substanzerhaltung
- Eßer, Industriekurier v. 17., 24. und 29. 12. 1964 und v. 7. 1. 1965: Gewinn schätzung mittels mathematischer Methoden I—IV
- Feuerbaum, BB 1966, 133: Nominelle und substantielle Kapitalerhaltung im Handels- und Steuerrecht
- Forster, DB 1962, 309: Die Begrenzung der Rücklagenbildung im Regierungsentwurf eines Aktiengesetzes und die Substanzerhaltungsrücklage
- Geßler, AG 1965, 343: Vollendete oder nur begonnene Aktienrechtsreform
- Geßler, BB 1965, 677: Das neue Aktienrecht
- Geßler, Rechtspfleger 1966, 1 Grundzüge des neuen Aktienrechts
- Göppel, WPg 1967, 565: Die Gestaltung der Rechnungslegung von AG unter Berücksichtigung der neueren bilanztheoretischen Diskussion
- Hornef, BB 1966, 505: Bilanzpolitische Überlegungen beim Übergang auf das neue Aktiengesetz
- Illetschko, Die Behandlung von offenen und stillen Reserven, in: Probleme des Rechnungswesens in internationaler Betrachtung, Düsseldorf 1957, S. 113 ff.
- Karsten, BB 1967, 425: Die Deformierung der handelsrechtlichen Rechnungslegung durch steuerrechtliche Maßnahmen der Wirtschaftsförderung
- Knur, DNotZ 1966, 324: Aktiengesetz 1965 — Satz ungsgestaltung nach neuem Recht
- Kofahl, BFuP 1953, 207: Bilanztheoretisches und bilanzpolitisches Denken
- Kofahl, WPg 1956, 541: Bilanzierungspolitik
- Kropff, DB 1966, 669, 709: Übergangsfragen der Rechnungslegungsvorschriften des Aktiengesetzes 1965
- Lipfert, Zur Frage der stillen Reserven der deutschen Industrie-Aktiengesellschaften 1963, S. 117 ff.
- Mellerowicz, K., Selbstfinanzierung der Industrie, in: Die Führung des Betriebes, Festschrift für Kalveram, Berlin-Wien 1942, S. 196 ff.
- Mellerowicz, K., Rechnungslegung und Konzernabschluß, in: Beiträge zur Aktienrechtsreform, Hrsg. H. Hengeler, Heidelberg 1959, S. 197 ff.
- Mellerowicz, K., Rechnungslegung §§ 125—144, in: Großkommentar Aktiengesetz, Gadow-Heinichen, Teil I, 2. Aufl. Berlin 1961
- Möhring, NJW 1966, 1, 87: Das neue Aktienrecht
- Mutze, AG 1966, 173, 212: Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses der AG sowie Be schlußfassung über Gewinnverwendung
- Peupelmann, DB 1967, 737, 781, 825: zum Bilanzausweis u. ä.
- Raisch, JZ 1966, 501, 549: Grundsätzliche Aufgaben der Rechtswissenschaft gegenüber dem neuen Aktiengesetz (§ 155 Abs. 1 Satz 3, Unternehmensbegriff)
- Spieth, WPg 1966, 253: Auswirkungen des neuen Aktienrechts auf Bankbilanzen
- Schäfer, BB 1966, 229: Aktuelle Probleme des neuen Aktienrechts
- Schmaltz, ZfB 1965, 78: Schaffung und Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Unter nehmen
- Schneider, Forster, Goerdeler, Greiffenhagen, Havermann, Beiträge zum neuen Aktienrecht, Sonderdruck aus der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“, Düsseldorf 1966
- Schubert, ZfB 1965, 818: Betriebswirtschaftliche Überlegungen zum Ausweis und zur Verwendung von Gewinn nach dem neuen Aktienrecht
- Schupp, Neue Betriebswirtschaft 1967, 2, 32: Probleme, die das neue Aktiengesetz ungelöst ließ.
- Werner, DB 1966, 889, 929: Rechtsprobleme der §§ 12 bis 15 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz 1965
- o. Verf. BfGenW 1966, 77, 99: Rechnungslegung nach dem neuen AktG; genossenschaftsbezogen dargestellt.

Vorbemerkungen

Der fünfte Teil des ersten Buches des AktG enthält unter der Überschrift „Rechnungslegung · Gewinnverwendung“ Vorschriften über die *Aufstellung* des Jahresabschlusses (Inhalt des Jahresabschlusses, Gliederung der Jahresbilanz, Wertansätze der Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung) und des Geschäftsberichtes.

Der *zweite* Abschnitt regelt die *Prüfung* des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer und den Aufsichtsrat.

Der *dritte* Abschnitt ist in drei Unterabschnitte gegliedert. Er enthält im ersten Unterabschnitt die Vorschriften für die *Feststellung* des Jahresabschlusses, im zweiten über die *Gewinnverwendung*, im dritten über die *ordentliche Hauptversammlung*.

Der *vierte* Abschnitt behandelt die *Bekanntmachung* des Jahresabschlusses.

Zweifellos gehören die Vorschriften der §§ 148—178 in der Entwicklung des Aktienrechts mit zu den umstrittensten. Hängt es doch mit von ihrer Ausgestaltung ab, in welchem Umfange Aktionär und Öffentlichkeit einen Einblick in die wirtschaftliche Lage der Unternehmung erhalten und inwieweit der Kapitalgeber neben dem Kapitalverwalter mit in die Geschäftspolitik eingreifen kann.

In der *Entwicklung* der Vorschriften, die heute unter dem Titel „Rechnungslegung“ zusammengefaßt sind, lassen sich vornehmlich *drei Tendenzen* feststellen:

- a) Grundsätzlich eine immer stärkere Erweiterung der *Publizitätspflicht*, um eine angemessene Unterrichtung für Aktionäre, Gläubiger und Öffentlichkeit zu erreichen,
- b) eine steigende *Kontrolle des Vorstandes*, um eine mißbräuchliche und schlechte Verwaltung auszuschalten,
- c) eine *wechselnde Kompetenzverteilung* zwischen Aktionär (HV) und Vorstand bezüglich der Feststellung des Jahresabschlusses und der Rücklagenbildung, bedingt durch wirtschaftliche und soziale Veränderungen.

Zeitlich lassen sich bei Verfolgung dieser Entwicklungstendenzen etwa fünf Abschnitte abgrenzen:

1. Das Aktiengesetz als Teil des Handelsgesetzbuches vom 1. 1. 1900 (§§ 178—334)

Grundlage für den heutigen fünften Teil „Rechnungslegung“ bildeten die §§ 260 bis 267 im HGB, unter dem Titel „Verfassung und Geschäftsführung“. Sie ermöglichten nur einen beschränkten Einblick in die Geschäftslage. So fehlten z. B. noch genauere Vorschriften über Art und Umfang von Jahresabschluß (keine Gliederungsvorschriften) und Geschäftsbericht.

Über die *Genehmigung* der Jahresbilanz hatte die *Hauptversammlung* allein zu beschließen.

2. Aktienrechtsnovelle 1931

Erst die *Notverordnung vom 19. September 1931* erweiterte und verschärfte die Publizitätspflicht. Es wurden eine aussagefähige Bilanzgliederung und eine erweiterte Offenlegung der Geschäftsverhältnisse verlangt. Die Gewinn- und Verlustrechnung war allerdings nur nach dem Gemischtprinzip (teils Brutto-, teils Nettorechnung) aufzustellen. Gewisse Aufwandsarten, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und die Bestandsveränderungen konnten mit dem Umsatz saldiert werden. Die Kontrolle der Verwaltung wurde verschärft, da allgemein Bilanzprüfung durch unabhängige, sachverständige Wirtschaftsprüfer vorgeschrieben wurde.

3. **Das Aktiengesetz von 1937** (30. 1. 1937), ergänzt durch ein „Einführungsgesetz“ und drei Durchführungsverordnungen, hat bezüglich der Publizitätspflicht die Vorschriften der Notverordnung nur noch teilweise erweitert. Die Anforderungen an den Inhalt des Geschäftsberichtes und die Gliederung des Jahresabschlusses wurden verschärft. Allerdings wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung die Saldierungsmöglichkeiten noch erweitert, wodurch ein Einblick in die Betriebsverhältnisse der AG verschlechtert wurde. Lediglich eine genauere Trennung gewisser nichtbetrieblicher Erträge und Aufwendungen von ausweispflichtigen betrieblichen Daten wurde vorgeschrieben.

Die Kontrolle der Verwaltung wurde jedoch erhöht, und zwar dadurch, daß nunmehr eine gültige Feststellung des Jahresabschlusses nur nach vorgeschriebener Abschlußprüfung möglich wurde (§ 135 Abs. 1, Satz 1), worüber bis dahin teilweise Unklarheit herrschte. Zugleich brachte das AktG 1937 eine entscheidende Änderung gegenüber dem bis dahin geltenden Recht: Es übertrug dem Vorstand mit Billigung

Vorbemerkungen

des Aufsichtsrates grundsätzlich die Feststellung des Jahresabschlusses, worüber bis 1937 allein die Hauptversammlung (Generalversammlung) zu entscheiden hatte (§ 260 Abs. 1 HGB).

4. Seitdem haben Änderungen des Aktienrechts u. a. bewirkt

- a) das D-Markbilanzgesetz vom 21. 8. 1949,
das Wertpapierbereinigungsgesetz vom 9. 8. 1949,
das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. 10. 1952,
das Mitbestimmungsgesetz vom 21. 5. 1951,
das Mitbestimmungsergänzungsgesetz vom 7. 8. 1956,
das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Aktienrechts und des Mitbestimmungsrechts vom 15. 7. 1957,
das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 12. 11. 1956.
- b) Die „**Kleine Aktienrechtsreform**“,
der das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. 12. 1959 zugrunde liegt.
- c) Zwischendurch wurde an einer Reform des Aktienrechts weitergearbeitet. Im Oktober 1958 erschien der „*Referentenentwurf eines AktG*“.

In den entsprechenden Paragraphen (§§ 138—163) des „Referentenentwurfs“ wurden gegenüber dem geltenden Recht eine aussagefähigere Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Stärkung der Aktionärsrechte gefordert.

Im März 1960 folgte der „*Regierungsentwurf*“ eines AktG (seine Paragraphen erhalten im folgenden zur Unterscheidung den Vorsatz: RE). Er behandelt Rechnungslegung und Gewinnverwendung in den RE §§ 141—166. In diesem Entwurf sind die Vorschriften des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. 12. 1959 — mit geringen Abänderungen — enthalten, wobei die Neugliederung der Gewinn- und Verlustrechnung eine wichtige Verbesserung auf dem Gebiete der Publizität darstellt. In ihr ist das *Bruttoprinzip* verwirklicht. Eine weitere Verbesserung der Publizität wird auch durch besondere Vorschriften hinsichtlich der Gliederung der Jahresbilanz und des Inhalts des Geschäftsberichtes erreicht. Die Vorschriften des Regierungsentwurfes über die Bildung stiller Rücklagen sollen eine Gewinnverschleierung durch Einengung der Möglichkeit willkürlicher Unterbewertungen und übermäßiger Abschreibungen erschweren, damit der Hauptversammlung die Entscheidung über die Gewinnverwendung auch in praxi verbleibt.

Entgegen dem Vorschlag im Referentenentwurf hält der Regierungsentwurf an der formellen Zuständigkeitsverteilung des bisherigen Rechts fest. Hiernach stellt im Regelfalle die Verwaltung den Jahresabschluß fest (RE § 160) und die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinnes (RE § 162 Abs. 1).

Materiell ist das Feststellungsrecht jedoch gegenüber dem bisher geltenden Recht eingeschränkt. Während nach dem Gesetz von 1937 die Rücklagenbildung grundsätzlich Sache der Verwaltung war, kann nach dem Regierungsentwurf die Verwaltung nur noch bestimmte offene Rücklagen bilden.

Hervorzuheben ist ferner im Regierungsentwurf der veränderte Aufbau des fünften Teiles (Rechnungslegung, Gewinnverwendung). Die Vorschriftenfolge ist entsprechend dem zeitlichen Ablauf der Rechnungslegung und der Bilanzfeststellung aufgebaut. Hierdurch und durch Einbeziehung der Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat in den fünften Teil (früher geregelt in § 96 AktG) wird das Gesetz übersichtlicher.

5. Das Aktiengesetz 1965 (6. 9. 1965)

bringt gegenüber dem AktG von 1937 und auch gegenüber dem RE von 1960 noch wesentliche Änderungen. In dieser Vorbemerkung sollen die wesentlichsten Änderungen, soweit sie zum fünften Teil des AktG 1965 Beziehung haben, kurz dargelegt werden. Es geht vor allem um folgende *Änderungen*:

1. Der *Nennbetrag* von DM 100 wird auf DM 50 herabgesetzt.
2. *Mehrstimmkarten* werden auf Fälle beschränkt, in denen sie zur Wahrung überwiegend gesamtwirtschaftlicher Belange erforderlich erscheinen.
3. Die Ausgabe *stimmrechtsloser Vorzugsaktien* wird erweitert (bis zur Höhe des Gesamtnennbetrages der anderen Aktien (bisher nur bis zur Hälfte)).
4. Die *Feststellung* des Jahresabschlusses liegt zwar wie bisher bei Vorstand und Aufsichtsrat, es sei denn, daß der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht billigt oder beide Verwaltungsorgane sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat sind aber in Zukunft in der Dotierung der *Rücklagen* beschränkt.
5. Über die *Verwendung* des Bilanzgewinnes beschließt wie bisher die Hauptversammlung.
6. Die *Bewertungsvorschriften* sind grundlegend geändert und viel enger gefaßt.
7. Die *Gliederung* der Jahresbilanz wird verfeinert, bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird die Staffelform vorgeschrieben, bringt aber sonst keine wesentlichen Änderungen, nur Klarstellung bisher strittiger Fragen.
8. Das *Auskunftsrecht* der Aktionäre wird verstärkt, die Mindestfrist für die Einberufung der Hauptversammlung um einen Monat verlängert.
9. Das Ausüben des Stimmrechts durch die *Kreditinstitute* wird zugunsten der Aktionäre durch neue Vorschriften erschwert. Es tritt aber keine *grundlegende* Änderung ein.
10. Der *Minderheitsschutz* wird verstärkt. Die Minderheit bestimmt sich nicht nur wie bisher nach einer Quote des Kapitals (10 oder 5%), sondern auch durch das Erreichen bestimmter Aktienbeträge (2 oder 1 Mill. DM).
11. Für den *Aufsichtsrat* werden zur besseren Kontrolle der Geschäftsführung zahlreiche neue Vorschriften erlassen.
12. Das Recht des *Vorstandes* erfährt auch einige Veränderungen.
13. Eine weitgehende Regelung trifft das AktG 1965 in bezug auf „*verbundene Unternehmungen*“. Konzernfragen nehmen jetzt einen breiten Raum ein.

Diese kurze Darlegung der Veränderungen im AktG 1965 gegenüber den bisherigen aktienrechtlichen Bestimmungen muß noch durch ein Eingehen auf den *Geist*, von dem das AktG 1965 durchdrungen ist, ergänzt werden. Er ist es, der auch die Kommentierung des fünften Teiles dieses Gesetzes bestimmt.

Waren Ziele des alten Aktiengesetzes als Teil des Handelsgesetzbuches: Gläubigerschutz, hoher Substanzwert, geringe Gewinnausschüttung, Zulassung stiller Reserven, die des AktG 1937: straffe Führung des Betriebes, Festigung der Stellung des Vorstandes, Zurückdrängung der Hauptversammlung, so sind Ziele des AktG 1965 vor allem:

- a) Stärkung der Stellung des Aktionärs, Popularisierung der Aktie, dadurch: Lösung der Finanzierungsfrage, dazu
- b) ein gesellschaftspolitisches Ziel: Vermögensbildung der Massen, Vermehrung und Stärkung der Stellung der Anteilseigner an Betrieben, daher Verbesserung von Publizität und Auskunftsrecht, Erleichterung des Protestes (5% des Aktienkapitals oder 1 Mill. Aktien) und der Bestellung von Sonderprüfern; vollständiger Ausweis des Bilanzgewinnes; nahezu völlige Ausschaltung stiller Reserven; Beschluß über Gewinnverwendung durch Hauptversammlung.

Das Aktiengesetz ist vor allem ein *Organisationsgesetz*, das den formalen Rahmen abgibt, in dem sich die betrieblichen Kräfte innerhalb dieser Unternehmungsform betätigen können. Unsere Rechts- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung und dem Schutz des privaten *Eigentums*. Hieraus ergibt sich, daß eine freie *Verfügung* über das Eigentum gewährleistet sein muß.

Bei der Ausübung der Eigentümerrechte ergeben sich jedoch Schranken, und zwar: aus der *Natur* des jeweiligen Gegenstandes des Eigentums und aus den *Bindungen*, denen der Eigentümer als *Staatsbürger* im Interesse einer *harmonischen Sozial- und Eigentumsordnung* in einer *sozialen Marktwirtschaft* unterworfen werden muß.

Zu den *Grundsätzen* unserer Wirtschaftsverfassung gehört der *freie Wettbewerb* und, um diese Maxime durchsetzen, sie positiv gestalten zu können, die *Unterbindung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung*.

Ein modernes Aktiengesetz muß daher, wenn es den Grundsätzen unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung entsprechen soll, dem *Aktionär* eine gebührende Stellung einräumen, sein Mitbestimmungs- und Kontrollrecht sichern. Neben dem Aktionär steht aber der *Betrieb an sich*, der unter seinen besonderen Lebensgesetzen steht, die nicht mißachtet werden dürfen, wenn das ökonomische Prinzip, das Grundgesetz jeder Wirtschaftsführung, befolgt werden soll.

Aktionär und Betrieb, vertreten durch seine Verwaltung, denken nun nicht immer in gleicher Weise, so etwa, wenn der Aktionär nach möglichst hohen Dividenden strebt, die Verwaltung aber an Sicherung des Betriebes und Wachstum denkt und daher einen Teil des Gewinnes im Betriebe belassen möchte. Es ist eine der schwierigsten Aufgaben, hier einen Ausgleich der Interessen zu erreichen, zumal, wenn noch ein dritter am Erfolg teilhaben möchte: der *Arbeitnehmer*, der an der Erzielung des Gewinns auch beteiligt ist.

Je mehr zudem die wirtschaftliche europäische Integration zur Tatsache wird, die Lage unserer Unternehmen im Weltmarkt sich verschärft, desto mehr muß, nicht zuletzt im Interesse der Aktionäre, an die Zukunft der Unternehmen, ihre Entwicklung gedacht und der Rahmen so gesetzt werden, daß die deutschen Unternehmen erfolgreich arbeiten und widerstandsfähig bleiben können.

Wenn man zudem bedenkt, daß der Aktionär, er mag durch die Verwaltung noch so weitgehend unterrichtet werden, niemals in die Lage versetzt werden kann, alle Maßnahmen der Unternehmensführung sachverständig zu beurteilen, selbst wenn er wirtschaftlich noch so gut geschult ist, wird man die Grenzen der Einflußmöglichkeit des Einzelaktionärs sehen und ihm nicht eine Verantwortung übertragen, die er gar nicht tragen kann. Ein modernes Aktienrecht muß diese Zusammenhänge sehen und eine Grundlage zu bestmöglicher Wirtschaftsführung abgeben, sie mindestens nicht hindern, was durch eine verfehlte Regelung der Rechnungslegung und Gewinnverwendung durchaus geschehen könnte, ist doch das Rechnungswesen das Steuer des Betriebes.

Dazu muß es eine Hauptaufgabe des Aktiengesetzes, insbesondere seiner Reform sein, *neue Gesellschaftsschichten* am Kapital-, also auch am Aktienmarkt zu interessieren und den Aktienwerb attraktiv zu machen. Das notwendige betriebliche Wachstum ist an Investitionen gebunden, was neuen Kapitaleinsatz verlangt, zum guten Teil über den Kapitalmarkt, durch Gewinnung neuer Aktionäre. Hier wird das Problem offenkundig: die Kompetenzen innerhalb der Aktiengesellschaft und ihrer Organe untereinander vernünftig abzugrenzen und das richtige Maß für die Publizität zu finden. Jedem der beiden Beteiligten: dem Aktionär und dem Betrieb an sich muß gegeben werden, was ihm gebührt.

Zum zweiten Problem: der Verhinderung wirtschaftlichen *Machtmißbrauchs*, muß das Aktiengesetz Bestimmungen enthalten, die die wirtschaftliche Macht durch Veröffentlichung der finanziellen Kraft und Verflechtung sichtbar werden lassen. Wirtschaftliche Größe ist nicht verwerflich, aber wirtschaftliche Macht soll offen ausgeübt werden.

Das bis zum 31. Dezember 1965 geltende Aktienrecht hatte seine Aufgabe im großen und ganzen erfüllt. Mißstände, die ein Eingreifen des Gesetzgebers zwingend erforderlich gemacht hätten, sind nicht aufgetreten.

Wenn die Bundesregierung trotzdem in Übereinstimmung mit weiten Kreisen der Wirtschaft eine Reform des Aktiengesetzes von 1937 für erforderlich hielt, liegt das an den veränderten Verhältnissen. Viele Gegebenheiten, die 1937 bestanden haben, sind nicht mehr vorhanden oder haben sich gewandelt. Die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung ist weitergegangen. Wegen der überragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der Aktiengesellschaft als rechtlicher Organisationsform für einen bedeutenden Teil der deutschen Wirtschaft mußten einige Bestimmungen anders gefaßt werden. Zum Teil waren grundsätzliche Änderungen notwendig, zum Teil genügte es, die Nuancen etwas anders zu setzen.

Im Mittelpunkt des Aktiengesetzes 1965 steht eine weitgehende Stärkung der Stellung der Aktionäre. Ausgehend von dem Grundgedanken, daß der Aktionär Anspruch auf angemessene Dividende und angemessene Unterrichtung über die Lage der Gesellschaft hat, sollten insbesondere die Rechnungslegungsvorschriften geändert werden. Die Neuordnung der aktienrechtlichen Rechnungslegung war deshalb ein Schwerpunkt des Entwurfs.

Dieses Ziel der Reform ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, da das Aktiengesetz von 1937 die Hauptversammlung und den Aktionär in seinen Rechten zu sehr beschränkt hatte.

Eine Reform der Rechnungslegungsvorschriften darf jedoch den Gesichtspunkt des Aktionärschutzes nicht übertreiben. Der Aktionär muß gewiß vor betrügerischen Manipulationen geschützt, seine Eigentümerstellung muß gestärkt werden, damit er eine wirksamere Kontrolle der Geschäftsgebarung erreichen kann. Das ist unbestritten. Ebenso unbestritten aber ist es, daß die Eigentümerrechte des Aktionärs dort ihre Grenzen finden, wo die *Funktionsfähigkeit* des Betriebes beeinträchtigt wird.

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft ist eine Organisationsform, die von einer Trennung von Anteilseignern und Verwaltung ausgeht und die den Betrieb weitgehend der Kontrolle durch die Öffentlichkeit unterwirft. Der Aktionär muß sich aus organisatorischen Gründen damit abfinden, daß er an der Leitung des Betriebes nicht teilhaben kann.

Neben der Neuordnung der Rechnungslegung der Einzelaktiengesellschaften ist als ein weiterer Schwerpunkt des Regierungsentwurfs der erstmalige Versuch anzusehen, ein *Konzernrecht* zu schaffen. Der § 134 Nr. 2 des AktG 1937 enthielt lediglich eine Ermächtigung, „für Konzerngesellschaften Vorschriften über die Aufstellung des eigenen und über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses zu erlassen“. Von dieser Ermächtigung haben weder die frühere Reichsregierung noch die Bundesregierung jemals Gebrauch gemacht.

Bei der wachsenden Bedeutung, die das Konzernwesen im wirtschaftlichen Leben aller hochindustrialisierten Staaten erlangt hat, kam der Organisationsform der Aktiengesellschaft im Konzernrecht eine bedeutungsvolle Rolle zu.

Dabei mußte die Rechtsform des Konzerns als eine gegebene Erscheinungsform unseres Wirtschaftslebens hingenommen werden. Wie der Regierungsentwurf betonte, kann das Aktiengesetz nicht entscheiden, ob eine Unternehmensverflechtung im Einzelfalle aus technischen, volkswirtschaftlichen oder sonstigen Gründen erwünscht oder aber wegen der Gefahr einer Beschränkung des Wettbewerbs oder einer übermäßigen Machtzusammenballung unerwünscht ist. Entsprechend der allgemeinen Aufgabe des Aktienrechts, die Aktionäre und Gläubiger angemessen zu schützen und die Verhältnisse des Betriebes durch Publizitätsvorschriften sichtbar zu machen, muß es sich auf konzernrechtlichem Gebiete darauf beschränken, die Unternehmensverbindung rechtlich zu erfassen, sie durch Publizitätsvorschriften durchsichtig zu machen und Schutzvorschriften für die außenstehenden Aktionäre und Gläubiger der verbundenen Unternehmen zu treffen.

Auch diese Vorschriften sind danach zu beurteilen, wie bei der starken Berücksichtigung der Aktionärs- und Gläubigerinteressen den *betriebswirtschaftlichen* Erfordernissen genügend Rechnung getragen wird. Was für die Einzelgesellschaft gilt, gilt analog auch für den Konzern: Die Form des Konzerns ist wirtschaftlich sinnvoll und unentbehrlich. Seine Bildung und Funktionsfähigkeit darf nicht zugunsten individueller Interessen behindert werden.

Aus diesen verfolgten Hauptzielen ergeben sich die Schwerpunkte des AktG 1965. Zur Beurteilung ihrer Wirksamkeit ist zu untersuchen, mit Hilfe welcher Maßnahmen das AktG 1965 seine Ziele:

Schutz der Aktionäre und Gläubiger, dabei aber Aufrechterhaltung des Leistungswettbewerbs und

Verhütung des *Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung* zu erreichen sucht.

Vorbemerkungen

Diese Maßnahmen sind

- a) insbesondere Bestimmungen zur Rechnungslegung der Einzelaktiengesellschaften und der Konzerne
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes
- c) das Depotstimmrecht
- d) der Schutz der Minderheiten
- e) der Schutz der Aktionäre vor der Gefahr der Konzernbildung.

Zu a): Die wichtigsten Bestimmungen zur Rechnungslegung betreffen ihre größere Aussagefähigkeit. Sie soll durch eine Erweiterung der Bilanzgliederung und durch eine Einschränkung des Bewertungsspielraumes erreicht werden.

Zunächst die *Bilanzgliederung*. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist bereits durch die kleine Aktienrechtsreform vom 23. 12. 1959 verbessert worden. Das AktG 1965 übernimmt diese Regelung, läßt jedoch als Ausweisform nur noch die Staffelform zu.

Die *Bilanz* soll über folgende Tatsachen Aufschluß geben:

- (1) Finanzstruktur,
- (2) Liquiditätsverhältnisse und
- (3) Unternehmensverflechtungen.

Zu (1): Die Gliederungsvorschriften des bisherigen Aktienrechts reichten im großen und ganzen aus, die *Finanzstruktur* erkennbar zu machen, nur der *Bewertungsspielraum* wurde zum Teil als sehr weit angesehen.

Das AktG 1965 bringt daher gegenüber dem bisherigen Aktienrecht darin keine grundsätzlichen Änderungen, sondern nur weitergehende und differenziertere Gliederungsvorschriften, vor allem zur Verbesserung der Liquiditätsrechnung.

Zu (2): Einzelne neue Bilanzpositionen, die neu oder in veränderter Form in das neue Aktiengesetz aufgenommen wurden, dienen dem weitergehenden Ausweis der Liquiditätsverhältnisse.

Das AktG 1965 stellt gegenüber dem § 131 Abs. 1 AktG 1937 eine große Verbesserung dar, die unserer Meinung nach ausreicht, die Liquiditätsverhältnisse der Gesellschaft hinreichend sichtbar werden zu lassen.

Zu (3): Das bisherige Recht verlangt von den *Konzernen* keinen Jahresabschluß, jedoch mußten die Konzernbeziehungen in gewissem Umfange in den einzelnen Bilanzen der Konzerngesellschaften sichtbar gemacht werden.

Das AktG 1965 bringt eine Erweiterung der Ausweispflicht insofern, als — im Gegensatz zum bisherigen Aktiengesetz — Anteile an einer herrschenden Kapitalgesellschaft auch dann ausgewiesen werden müssen, wenn die Rechtsform der herrschenden Gesellschaft eine andere ist als die der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien. In Betracht kommen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die bergrechtliche Gewerkschaft. Die Begründung liegt darin, daß auch die Anteile an einer herrschenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung und an einer herrschenden bergrechtlichen Gewerkschaft insofern unsichere Werte sind, als sie wirtschaftlich dem Besitz eigener Aktien gleichkommen. Auf Einzelheiten dieser Bestimmung ist bei der eigentlichen Kommentierung der entsprechenden Paragraphen einzugehen.

Zu b): In der Frage der *Feststellung* des Jahresabschlusses und der *Verwendung* des Bilanzgewinnes hält das AktG 1965 an der *bisherigen Kompetenzverteilung* für die Feststellung des Jahresabschlusses fest. Es stärkt jedoch die Stellung der Aktionäre insofern, als es das Feststellungsrecht gegenüber dem bisherigen Recht inhaltlich einschränkt. Die Verwaltung kann nicht mehr allein über die *Verwendung* des erwirtschafteten Gewinnes bestimmen. Das Feststellungsrecht nach dem AktG gibt der Verwaltung nur noch das Recht, „die Abschreibungen, die Wertberichtigungen und Rückstellungen, die für das Geschäftsjahr gemacht werden sollen, vorzunehmen und auf diese Weise den Gewinn zu ermitteln“. Die Entscheidung darüber, ob dieser Gewinn zu einer über die Gesetzes- oder Satzungsvorschriften hinausgehenden *Rücklagenbildung* verwendet oder *ausgeschüttet* wird, soll in Zukunft allein bei der Hauptversammlung liegen.

Hier stehen wir an einem *Kernproblem* des Aktienrechts, das an die Konkurrenz und Lebensfähigkeit des Betriebes rührt. Es geht hier um die Selbstfinanzierung des Betriebes durch Bildung von Rücklagen. Über Rücklagenbildung, die über Gesetz und

Satzung hinausgeht, entscheidet nach dem AktG 1965 allein die *Hauptversammlung*. Sie kann aber gar nicht beurteilen, was der Betrieb an sich für die Betriebserhaltung und Gewinnsicherung benötigt. Daß die Betriebsleitung in der Rücklagenbildung nicht zu weit gehen wird, dafür sorgt schon die Dividendenkonkurrenz innerhalb der Branche, ferner die Kursentwicklung, die zum guten Teil von der ausgeschütteten Dividende abhängt. Schon bei der bisherigen Regelung, die die Rücklagenbildung noch der Verwaltung übertrug, ging die Selbstfinanzierungsquote zurück:

1960	18,3 Mrd. DM
1961	15,7 Mrd. DM
1962	13,3 Mrd. DM

Abschreibungen und nicht entnommene Gewinne betragen in Prozenten der Bruttoinvestitionen:

	1960	70,9%
	1961	68,4%
	1962	66,4%
In Amerika waren es	1959	92%
	1960	90%

Das sollte Veranlassung sein, in der Frage der Gewinnverwendung eine betriebspositive Stellung einzunehmen. Von der Öffentlichen Hand und ihrer Beteiligung am Gewinn sei hier nicht gesprochen, sondern nur vom Gewinnrest nach Ertragsteuern. Anspruch auf diesen Gewinn haben zunächst nur zwei: der Kapitalgeber, der Kapital investiert und es riskiert, und der Betrieb an sich, der aus sich heraus wachsen muß, dem daher ein Teil des erzielten Gewinnes (in Form von Rücklagen, stillen und offenen) verbleiben muß, um aus sich heraus wachsen zu können. Bei Personengesellschaften, die in der Kreditaufnahme zur Betriebserweiterung, im Vergleich zu Aktiengesellschaften, sehr beschränkt sind, ist dies so offenbar, daß diese Verwendung des Gewinnes unbestritten ist. Die Kapitalgesellschaften haben, unserer Ansicht nach, den gleichen Anspruch.

In der neueren Zeit erhebt noch ein dritter Faktor Anspruch auf einen Gewinnanteil: die Arbeit, die Betriebsangehörigen.

Es ist offensichtlich, daß hier für die Unternehmensführung ein Koordinierungsproblem ersten Ranges vorliegt.

Auch das Aktienrecht kann an dieser für das Betriebsleben entscheidenden Problematik nicht vorbeigehen.

Zu c): Depotstimmrecht,

d): Minderheitenschutz und

e): Schutz der Aktionäre vor Konzernbildung

s. Ausführungen in der Einleitung und die Erläuterungen zu den entsprechenden Paragraphen AktG.

In einer kritischen Betrachtung, wie sie hier vorzunehmen war, treten zwangsläufig die negativen Aspekte mehr in den Vordergrund. Insgesamt läßt die Aktienrechtsreform durchaus Verbesserungen für die Aktionäre erwarten. Wenn dazu die Vermögensbildung der privaten stärker als die der öffentlichen Hand gefördert wird, ist zu hoffen, daß es gelingt, neue Gesellschaftsschichten am Kapitalmarkt zu interessieren.

Erster Abschnitt

Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

§ 148 Aufstellung durch den Vorstand

§ 125, Satz 1 AktG 1937. § 141 RE

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen.

Literatur

Heuer, WPg 1967, 514: Zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Übersicht

	Anm.		Anm.
I. Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts		II. Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlußprüfer	8
1. Zuständigkeit für die Aufstellung	1—4	III. Anwendung auf die KGaA	9
2. Aufstellungsfrist	5		
3. Gestaltung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts	6—7		

I. Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

1. Zuständigkeit für die Aufstellung

Anm. 1

Der Jahresabschluß setzt sich aus der Jahresbilanz (§§ 151ff.) und der Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 157f.) zusammen. Aufgabe der *Bilanz* ist es, die Lage der Gesellschaft zum Schluß des Geschäftsjahres, also zu einem bestimmten Zeitpunkt, durch Zahlen- und Wertangaben über Aktiv- und Passiv-Vermögen klarzustellen. Die *Gewinn- und Verlustrechnung* stellt eine Zusammenfassung der bis zum Ende des Geschäftsjahres entstandenen Aufwände und Erträge und die dabei erzielten Gewinne und Verluste dar. Sie umfaßt alle Vermögensbewegungen im Laufe des Geschäftsjahres und bietet daher einen Einblick in den Verlauf der Geschäfte.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 148 verpflichtet den Vorstand zur *Aufstellung* des Jahresabschlusses. Aus §§ 172f. folgt, daß diese Aufstellung nur einen Abschlußentwurf darstellen kann, während der endgültige Abschluß erst nach der Abschlußprüfung — die sich somit nur auf den Entwurf erstreckt — durch Billigung des Aufsichtsrats (§ 172) oder durch Beschluß der Hauptversammlung festgestellt wird (§ 173). Die endgültige Fassung des Jahresabschlusses hängt somit von mindestens drei Stufen seiner Entstehung ab, der Aufstellung durch den Vorstand, der Prüfung durch die Abschlußprüfer — nicht aber der Bestätigung durch sie —, der Prüfung und Billigung = *Feststellung* durch den Aufsichtsrat; falls der Aufsichtsrat den aufgestellten Abschluß nicht billigt oder — mit dem Vorstand — die Feststellung der Hauptversammlung überläßt, kommt als vierte Stufe die Feststellung durch die Hauptversammlung hinzu. Erst mit der Feststellung liegt ein bindender Abschluß vor; vorher handelt es sich nur um einen Abschlußentwurf. Allein mit diesem befaßt sich § 148. Als Grundlage aber aller weiteren auf Feststellung des Abschlusses zielenden Maßnahmen ist die Aufstellung durch den Vorstand der entscheidende Ausgangspunkt für die Feststellung der Bilanz.

Der Geschäftsbericht hat die Aufgabe, die reinen Zahlen- und Wertangaben, die der Abschluß enthält und die sich auf den Abschlußstichtag und die Summe der Gewinne und Verluste des Geschäftsjahres beziehen, näher verständlich zu machen und damit nicht nur das statische Bild der Gesellschaftslage zu erläutern, sondern auch nähere Angaben zu ihrer Entwicklung zu machen. Er dient somit in erster Linie dazu, den Abschluß zu ergänzen und zu erklären. Daraus folgt seine nur beschränkte Überprüfung durch die Abschlußprüfer (§ 162 Abs. 2, Satz 2) und das Fehlen eines Billigungserfordernisses des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2, Satz 4). Damit hat die Aufstellung des Geschäftsberichts einen anderen Charakter als die des Abschlusses: abgesehen von möglichen Änderungen bis zum Eintritt der Bindung nach § 175 Abs. 4, die aber nur dem Vorstand obliegen, ist der Geschäftsbericht mit seiner Aufstellung fertiggestellt, also kein bloßer Entwurf. Eine Festlegung ist nicht vorgesehen, die Prüfungen erstrecken sich auf einen endgültigen Bericht des Vorstandes.

Anm. 2

Zuständig und allein verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts ist der Vorstand. Das ist, vor allem hinsichtlich der Aufstellung des Geschäftsberichts, das natürlich Gegebene, da allein die Unternehmensleitung, also der Vorstand, in der Lage ist, alle Interessierten: Aktionäre, Gläubiger, Öffentlichkeit und Arbeitnehmer hinreichend und detailliert über die wirtschaftliche Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft zu informieren. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes darf *nicht* dem Aufsichtsrat übertragen werden, da es sich hierbei um eine Aufgabe der Geschäftsführung handelt, die nach § 111 Abs. 4, Satz 1 vom Aufsichtsrat nicht übernommen werden darf. Der Vorstand ist bei den Aufstellungsarbeiten nicht einmal an Weisungen des Aufsichtsrats gebunden. Die Aufstellung des Jahresabschlusses fällt auch dann in den Aufgabenbereich des Vorstandes, wenn Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 172 beschließen, die *Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung* zu überlassen.

Anm. 3

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts ist eine Aufgabe des *Gesamtvorstandes* (§ 78 Abs. 2). Es ist aber statthaft, lediglich einzelne Vorstandsmglieder — allerdings unter Mitverantwortung aller übrigen — mit dieser Pflicht zu betrauen. Für Meinungsverschiedenheiten im Vorstand kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmen, daß im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Keineswegs darf bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand — im Gegensatz zum AktG 1937 — der Vorstandsvorsitzende gegen die Mehrheit der übrigen Vorstandsmglieder entscheiden (§ 77 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz). Ein Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden würde gegen das Kollegialprinzip, das das AktG vertritt, verstoßen.

Enthalten Satzung oder Geschäftsordnung keine Bestimmung über die Beschlußfassung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, ist daher *Einstimmigkeit* erforderlich. Denn lt. § 77 Abs. 1 sind bei einem mehrgliedrigen Vorstand zur Geschäftsführung sämtliche Geschäftsführer nur *gemeinsam* befugt.

Daher ist auch die festgestellte Bilanz in jedem Falle von *sämtlichen* Vorstandsmgliedern, auch den stellvertretenden, zu unterschreiben.

Behinderte Vorstandsmglieder haben die Bilanzaufstellung zu unterzeichnen, obwohl sie bei der Beschlußfassung nicht anwesend waren, genauso wie die *überstimmten* Vorstandsmglieder. Der Grund ist der, daß die Aufstellung der Bilanz Aufgabe des Gesamtvorstandes ist. Will ein überstimmtes Vorstandsmglied nicht unterzeichnen, bleibt ihm nur der Rücktritt.

Ist der Grund der Nichtanwesenheit dagegen *höhere Gewalt*, z. B. schwere Krankheit, ist auch eine Mitunterzeichnung nicht erforderlich, da eine Mitaufstellung der Bilanz unmöglich war. In diesem Falle braucht seine Unterschrift auch auf dem zum Handelsregister eingereichten Stück nicht enthalten zu sein.

Ein *suspendiertes* Vorstandsmglied braucht nicht mitzuunterzeichnen.

Dagegen kann der Name eines an der Mitunterzeichnung *behinderten* Mitgliedes in der *Veröffentlichung* der Bilanz eingesetzt werden.

Anm. 4

Kommt der Vorstand seiner Pflicht zur fristgemäßen Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts nicht nach oder versäumt er es, diese Unterlagen fristgemäß den Abschlußprüfern vorzulegen, so kann er vom Gericht durch *Ordnungsstrafen* zur Erfüllung dieser Aufgaben angehalten werden (§ 407). Das Gericht muß von Amts wegen tätig werden, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf. Jedoch steht jedem Aufsichtsratsmitglied und Aktionär, ebenso jedem nichtsäumigen Vorstandsmglied das Beschwerderecht zu.

Im Falle der *Abwicklung* ist die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes Aufgabe der Abwickler (§ 270 Abs. 1 AktG). Bezüglich etwaiger Ord-